

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2025
gemäß § 58 VGG

KANTENWEIN • SPATSCHECK • WIDMAYER • VAN BEVERN & PARTNER
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern mbB

Theatinerstraße 8 (Fünf Höfe) | D-80333 München
Tel. +49 (0) 89-89 96 96-0 | Fax +49 (0) 89-89 96 86-86
info@kantenwein.de

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	1

Anlagen

	<u>Anlage</u>
Transparenzbericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH für das Geschäftsjahr 2025	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	2

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

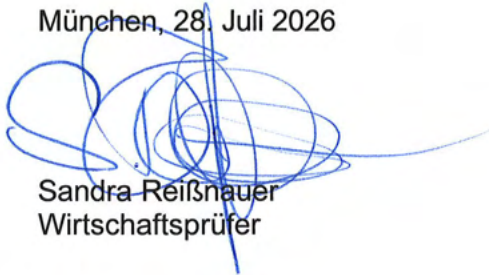
Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

München, 28. Juli 2026



Sandra Reißnauer
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2025
gemäß § 58 VGG

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Jahresabschluss und Kapitalflussrechnung	3
1.1 Bilanz zum 31.12.2025	3
1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.-31.12.2025	5
1.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2025	6
1.4 Kapitalflussrechnung	13
2. Tätigkeitsbericht (Lagebericht)	14
3. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	35
4. Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern	40
5. Rechtsform und Organisationsstruktur	40
5.1 Rechtliche Grundlagen	40
5.2 Organe der Gesellschaft	40
5.3 Berechtigte	41
5.4 Organisation der Gesellschaft	41
6. Abhängige Verwertungseinrichtungen	41
7. Vergütung der Organe gem. § 18 Abs. 1 VGG	42
8. Finanzinformationen	43
8.1 Einnahmen aus Rechten	43
8.2 Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen	44
8.3 Informationen über Mittel für Berechtigte	45
8.4 Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	47
8.5 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke	48

Bilanz
der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München,
zum 31.12.2025

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		10.139,00	5.718,00
Summe Anlagevermögen		10.139,00	5.718,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	86.830,00		0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	10.768.654,50		12.601.638,15
		10.855.484,50	12.601.638,15
II. Wertpapiere			
1. sonstige Wertpapiere		1.014.361,97	1.019.588,71
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		3.537.037,21	2.867.999,40
Summe Umlaufvermögen		15.406.883,68	16.489.226,26
C. Rechnungsabgrenzungsposten		9.212,89	9.270,22
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	504.371,05
		15.426.235,57	17.008.585,53

Bilanz
der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München,
zum 31.12.2025

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag		529.371,05	529.371,05
III. Jahresüberschuss		529.439,47	0,00
nicht gedeckter Fehlbetrag		0,00	504.371,05
Summe Eigenkapital		25.068,42	0,00
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00		1.288.260,00
2. sonstige Rückstellungen	15.380.101,20		15.693.714,51
		15.380.101,20	16.981.974,51
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.572,94		20.306,22
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.572,94 (EUR 20.306,22)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	11.680,81		6.304,80
- davon aus Steuern EUR 11.232,66 (EUR 6.214,80)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 90,00 (EUR 90,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 11.680,81 (EUR 6.304,80)			
		20.253,75	26.611,02
D. Rechnungsabgrenzungsposten		812,20	0,00
		15.426.235,57	17.008.585,53

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.132.507,45	3.607.496,93
2. sonstige betriebliche Erträge		1.700.072,22	632.413,11
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	486.289,44		358.515,20
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	80.714,22		105.093,30
- davon für Altersversorgung EUR 898,53 (EUR 52.862,84)			
		567.003,66	463.608,50
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.145,76	2.838,48
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		239.229,90	302.658,88
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		51.255,72	141.056,66
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		29.432,18	7.524,05
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.648,97	22.096,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.081,55	1.791,80
10. Ergebnis nach Steuern		4.041.293,37	3.580.448,99
11. sonstige Steuern		11,00	182,00
12. Verteilungsbetrag		3.511.842,90	3.580.266,99
13. Jahresüberschuss		529.439,47	0,00

A N H A N G
für das Geschäftsjahr 2025
der
TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
Frauenstraße 22, 80469 München
Sitz: München

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 157437 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gem. der §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie der einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Die Verteilung der sich aus den Umsatzerlösen und den Aufwendungen ergebenden Überschüsse bzw. die Zuführung in die Verteilungsrückstellungen ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH (künftig TWF) kein eigenes Ergebnis verbleibt. In der Position „Jahresüberschuss“ wird damit in der Regel ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen. Im Geschäftsjahr wird aufgrund der Auflösung der Pensionsrückstellung ein positiver Jahresüberschuss ausgewiesen, da in der Vergangenheit die Nullstellung als steuerliches Ergebnis verstanden wurde.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

1. Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (drei bis dreizehn Jahre) pro rata temporis abgeschrieben.

Selbständig nutzbare bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800,00 wurden im Berichtsjahr gem. § 6 Abs. 2 S. 1 EStG in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt, soweit erforderlich werden angemessene Wertabschläge berücksichtigt. Im Geschäftsjahr war die Bildung von Einzel- und/oder Pauschalwertberichtigungen nicht notwendig.

3. Sonstige Wertpapiere

Die Wertpapiere auf dem Depot bei der Metzler-Bank - festverzinsliche Wertpapiere und Aktien - wurden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bewertet.

4. Guthaben bei Kreditinstituten

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nominalwert bewertet.

5. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital wurde mit dem Nennkapital angesetzt.

6. Rückstellungen für Pensionen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach der Projected-Unit-Credit (PUC)-Methode ermittelt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die „Richttafeln 2018G“ von Klaus Heubeck zu Grunde gelegt. Im Vorjahr wurde eine Rentensteigerung von 2,0% und ein Abzinsungssatz von 1,90% zugrunde gelegt. Im Geschäftsjahr wurde die Pensionsrückstellung aufgelöst.

7. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften und sind jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in § 2 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederzuführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. ÄNDERUNGEN IN DER BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

Im Geschäftsjahr wurde die Berechnung der Verwaltungskosten der TWF nach § 31 VGG geändert. Bei der Ermittlung der Verwaltungskosten werden seit dem Geschäftsjahr sämtliche Erträge, welche die Gesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Wahrnehmungsberechtigten erwirtschaftet, berücksichtigt. Hierdurch fallen die Verwaltungskosten um EUR 54.441,89 niedriger aus. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen hat nicht stattgefunden.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben, wie auch im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen bestehen in Höhe von TEUR 10.639 (Vorjahr TEUR 12.392) gegenüber der Fördergesellschaft, der DWF Deutsche Werbefilmfördergesellschaft mbH.

3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Rechte der Wahrnehmungsberechtigten	4.599.645,11	4.666.129,86
Fördermaßnahmen	10.656.448,09	10.999.312,75
Jahresabschlusskosten	45.700,00	26.000,00
Tarif 2	76.000,00	0,00
Übrige	2.308,00	2.271,90
	<u>15.380.101,20</u>	<u>15.693.714,51</u>

5. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gliedern sich unter Berücksichtigung ihrer Restlaufzeit wie folgt:

	Gesamt	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.572,94	8.572,94	0,00	0,00
(Vorjahr)	(20.306,22)	(20.306,22)	(0,00)	(0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	11.680,81	11.680,81	0,00	0,00
(Vorjahr)	(6.304,80)	(6.304,80)	(0,00)	(0,00)
Gesamt Berichtsjahr	20.253,75	20.253,75	0,00	0,00
Gesamt Vorjahr	(26.611,02)	(26.611,02)	(0,00)	(0,00)

E. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**1. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
Einnahmen aus Gerätevergütung	1.695.756,10	1.970.330,36
Einnahmen für die Kabelweitersendung	1.300.409,92	1.582.880,55
Geräte und Speichermedienvergütung	60.341,43	54.286,02
Tarif 2	76.000,00	0,00
	<u>3.132.507,45</u>	<u>3.607.496,93</u>

Sämtliche Umsatzerlöse sind, wie im Vorjahr, im Inland angefallen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Im Geschäftsjahr hat der Geschäftsführer Dr. Martin Feyock auf den Pensionsanspruch, der zu seinen Gunsten auf Ebene der TWF bilanziert wurde, restlos verzichtet. Die Pensionsrückstellung wurde daher in Höhe von EUR 1.288.260,00 erfolgswirksam ausgebucht.

Daneben betreffen die sonstigen betrieblichen Erträge die Abrechnungen gegenüber der DWF Deutschen Werbefilmfördergesellschaft mbH in Höhe von EUR 373.381,67 (Vorjahr EUR 336.346,00).

3. Zinsen und ähnlichen Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten Aufzinsungen der Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 22.096,00).

4. Verteilungsbetrag

Für Ausschüttungen in kommenden Geschäftsjahren wurde ein Betrag in Höhe von EUR 2.306.663,83 zurückgestellt. Ein Betrag in Höhe von EUR 1.205.179,07 wurde den Fördergeldern zugewiesen.

F. WEITERE ANGABEN

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen § 285 Nr. 3a HGB

Das im Jahr 2022 abgeschlossene Mietverhältnis betreffend die Büroräume besteht nicht mehr; es wurde zum 30.06.2025 beendet. Zum Bilanzstichtag bestehen daher keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen mehr (Vorjahr: TEUR 51).

2. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer § 285 Nr. 7 HGB

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer (im Vorjahr einen) und zwei (im Vorjahr zwei) Angestellte beschäftigt.

3. Gesellschaftsorgane

Gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags sind die Organe der Gesellschaft:

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung,
- die Delegierten,
- der Aufsichtsrat.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren als Geschäftsführer Herr Dr. Martin Feyock, Rechtsanwalt, ausgeübter Beruf: Geschäftsführer der TWF, München, sowie als weiterer Geschäftsführer Herr Bassam Saleh, Rechtsanwalt, ausgeübter Beruf: Geschäftsführer der TWF bestellt.

Für das Geschäftsjahr 2025 beliefen sich die Festbezüge der Geschäftsführer auf TEUR 272 (Vorjahr: TEUR 161).

Gem. § 11 des Gesellschaftsvertrags wählen die Berechtigten insgesamt drei Delegierte, die die Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten nach § 20 VGG bilden.

Zudem verfügt die Gesellschaft entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages über einen Aufsichtsrat, welcher aus drei Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Martin Wolff (Vorsitzender), ausgeübter Beruf: Werbefilmproduzent, Schäftlarn
- Tony Petersen (stellvertretender Vorsitzender), ausgeübter Beruf: Werbefilmproduzent, Hamburg
- Florian Sigl, ausgeübter Beruf: Regisseur, München

An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden im Berichtsjahr keine Bezüge gezahlt.

4. Angaben nach § 285 Nr. 11 a HGB

Die Gesellschaft ist Gesellschafterin der Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ) Gesellschaft bürgerlichen Rechts, München.

5. Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 18 sowie für andere Bestätigungsleistungen TEUR 4.

6. Gewinnverwendung

Aufgrund der in § 2 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft muss das erwirtschaftete Ergebnis in voller Höhe auf die Inhaber der Leistungsschutzrechte (Berechtigte im Sinne von § 6 VGG) verteilt werden (= Verteilungsbetrag).

7. Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres wurden Maßnahmen zur Fortentwicklung der Fördermittel- und Organisationsstruktur der TWF weiter vorbereitet bzw. konkretisiert. Hierzu gehört insbesondere die künftige Einbindung der dwf Cloud GmbH & Co. KG in die operative Struktur für Branchenapplikationen, Meldesysteme und damit zusammenhängende Softwareprojekte. In diesem Zusammenhang sollen im Geschäftsjahr 2026 auch die Zuordnung, Dokumentation und Abbildung zweckgebundener Fördervermögenspositionen weiter aufgeschlüsselt werden.

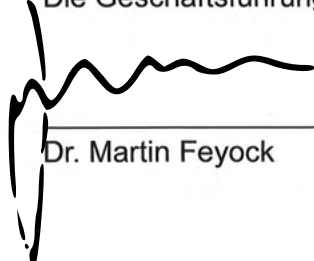
Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Geschäftsjahres 2025 ergeben sich hieraus nicht. Die bilanzielle und steuerliche Abbildung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Umsetzung im Geschäftsjahr 2026. Die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage lassen sich derzeit noch nicht abschließend bewerten.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses eingetreten sind, lagen nicht vor.

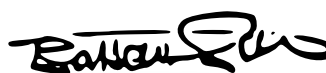
München, den 17. Juli 2026

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

Die Geschäftsführung



Dr. Martin Feyock



Bassam Saleh

Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse des Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode darstellt.

	2025 TEUR	2024 TEUR
Verteilungsbetrag	3.512	3.580
Jahresüberschuss	529	0
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens (+)	4	3
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-1.269	75
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Aktiva		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-87	0
Sonstige Vermögensgegenstände	1.833	-1.359
Wertpapiere des Umlaufvermögens	5	2.028
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0	-3
Zunahme (+) / Abnahme (-) der anderen Passiva		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-12	1
Sonstige Verbindlichkeiten	5	-90
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	-50	-119
Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)	1	2
Ertragsteuerzahlungen (-/+)	-1	-2
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.472	4.117
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-9	-7
Erhaltene Zinsen (+)	51	141
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	43	134
Ausschüttungen aus Verteilungsrückstellungen (-)	-2.335	-2.096
Ausschüttungen aus Förrückstellungen (-)	-1.510	-1.420
Gezahlte Zinsen (-)	-2	-22
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-3.847	-3.538
Zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittel	668	713
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.868	2.155
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.537	2.868

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Kontokorreguthaben	312	284
Festgeld	3.225	2.584
Finanzmittelfonds	3.537	2.868

**Tätigkeitsbericht (Lagebericht) für das Geschäftsjahr 2025
der
TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
München**

1. Grundlage des Unternehmens

1.1 Geschäftszweck

Geschäftszweck der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH (auch „Gesellschaft“ oder „TWF“) ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Filmhersteller (im Sinne der §§ 94, 95 UrhG), Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte von Werbefilmen und anderen Werken der Werbung aus dem Urheberrecht ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Berechtigten.

Die Wahrnehmung erfolgt treuhänderisch und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die TWF vereinnahmt die ihr zufließenden Rechteerlöse nicht zur Erzielung eigener Gewinne, sondern verwendet diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, der Wahrnehmungsverträge, der Verteilungspläne sowie der einschlägigen Beschlüsse und Richtlinien für Ausschüttungen, Rückstellungen, Fördermaßnahmen und für die Finanzierung der Rechtewahrnehmung.

Die Wahrnehmungsbereiche der TWF betreffen insbesondere Ansprüche gegen Kabelunternehmen gemäß § 20b UrhG sowie Ansprüche gegen Hersteller und Importeure von Speichermedien und Aufzeichnungsgeräten gemäß §§ 54 ff. UrhG. Die TWF ist Gesellschafterin der ZPÜ – Zentralstelle für private Überspielungsrechte – und hat die Vergütungsansprüche aus §§ 54 ff. UrhG in die ZPÜ eingebracht. Ferner ist die TWF Gesellschafterin der Münchner Gruppe und lizenziert über Gesamtverträge das Recht der Kabelweitersendung gemäß § 20b UrhG an Kabelbetreiber.

Darüber hinaus nimmt die TWF Ansprüche gegen Diensteanbieter im Sinne von § 2 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) für die öffentliche Wiedergabe des von ihr wahrgenommenen Repertoires wahr. Dieser Bereich betrifft insbesondere die Nutzung von Werbefilmen und sonstigen werblichen audiovisuellen Inhalten auf relevanten Online-Plattformen und Social-Media-Diensten. Die praktische Erschließung dieses Wahrnehmungsbereichs befindet sich weiterhin im Aufbau.

Im Geschäftsjahr 2024 hatte die TWF zudem ihren Wahrnehmungsbereich auf urhebervertragliche Auskunfts-, Vergütungs- und Nachvergütungsansprüche nach §§ 32 ff. UrhG erweitert. Diese Erweiterung betrifft die Wahrnehmung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Nutzung von Werbefilmen und sonstigen Werken der Werbung. Im Geschäftsjahr 2025 stand die praktische Ausgestaltung und rechtliche Weiterentwicklung dieses neuen Wahrnehmungsbereichs im Fokus.

Die TWF nimmt auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung mit der VG Bild-Kunst Rechte für deren Mitglieder wahr, soweit sie Filmurheber von Werbefilmen sind. Sie ist im Bereich der Werbung repräsentativ im Sinne von § 51b VGG für die Rechte der Produzenten sowie der Rechte für Filmurheber mit Ausnahme des Repertoires der GEMA und der GVL.

Die nach § 32 VGG sowie nach der Richtlinie für die Bildung von Rückstellungen und die Verwendung von Fördergeldern gemäß §§ 32, 30 VGG zu leistenden Förderungen werden durch die DWF Deutsche Werbefilmfördergesellschaft mbH („Fördergesellschaft“) durchgeführt.

Für die Gelder, die seitens der Gesellschaft an die Fördergesellschaft gezahlt werden, wird unter den sonstigen Vermögensgegenständen ein Forderungskonto geführt.

Das Konto korrespondiert im Wesentlichen mit der Rückstellung für Fördermaßnahmen.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die TWF ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Verwertungsgesellschaften-gesetzes (VGG). Ihre Tätigkeit erfolgt auf Grundlage des Urheberrechtsgesetzes, des Verwertungsgesellschaftengesetzes, der mit den Wahrnehmungsberechtigten abgeschlossenen Wahrnehmungsverträge sowie der maßgeblichen Verteilungspläne, Richtlinien und Gremienbeschlüsse.

Die Gesellschaft unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA). Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben des VGG prägen insbesondere die Wahrnehmung und Verteilung von Einnahmen, die Bildung und Verwendung von Rückstellungen, die Behandlung nicht verteilter Beträge, die Durchführung von Fördermaßnahmen, die Berichts- und Transparenzpflichten sowie die interne Governance der Gesellschaft.

Nach § 57 Abs. 1 VGG stellt die TWF einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs auf. Jahresabschluss und Lagebericht sind prüfen zu lassen und offenzulegen.

Die TWF erstellt nach § 58 VGG jährlich einen Transparenzbericht. Der Transparenzbericht wird nach Maßgabe des § 58 VGG erstellt und veröffentlicht. Die in § 58 Abs. 3 VGG bezeichneten Finanzinformationen sowie der gesonderte Bericht über soziale und kulturelle Leistungen bzw. vergleichbare Fördermaßnahmen unterliegen einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer; hiervon zu unterscheiden ist die gesetzliche Abschlussprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 57 VGG.

Ziel der Berichterstattung ist eine nachvollziehbare, transparente und sachgerechte Darstellung der Rechtswahrnehmung, der Mittelverwendung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der wesentlichen Chancen und Risiken der Gesellschaft.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Lage

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland lag im Jahr 2025 um 0,2 % über dem Vorjahr; preis-, saison- und kalenderbereinigt ergab sich ein Anstieg von 0,3 %.¹

Das Wachstum wurde im Wesentlichen von den privaten und staatlichen Konsumausgaben getragen, während Exporte und Bruttoanlageinvestitionen weiterhin rückläufig waren.¹ Der Arbeitsmarkt zeigte sich im Jahresdurchschnitt 2025 insgesamt abgeschwächt: Die Zahl der Erwerbstätigen lag mit rund 46,0 Mio. Personen nahezu auf Vorjahresniveau; zugleich stieg die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt auf 6,3 % nach 6,0 % im Vorjahr.² Die Verbraucherpreise erhöhten sich im Jahresdurchschnitt 2025 um 2,2 % gegenüber dem Vorjahr und damit in gleicher Höhe wie im Jahr 2024. Die Preisentwicklung hatte sich damit im Vergleich zu den Jahren mit deutlich erhöhter Inflation weiter stabilisiert; insbesondere Dienstleistungspreise blieben jedoch überdurchschnittlich preistreibend.³

Die Geschäftstätigkeit der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH („TWF“) war auch im Geschäftsjahr 2025 nur in begrenztem Umfang von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung abhängig.

Als treuhänderisch tätige Verwertungsgesellschaft erzielt die TWF ihre Einnahmen im Wesentlichen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen und kollektiv wahrgenommenen Rechten. Kurzfristige konjunkturelle Schwankungen wirken sich daher nicht unmittelbar in gleicher Weise auf die TWF aus, wie auf gewinnorientierte Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen.

Gleichwohl unterliegt die Tätigkeit der TWF mittelbaren Einflüssen der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung waren für die TWF

¹ Statistisches Bundesamt (Destatis), Pressemitteilung Nr. 017 vom 15. Januar 2026 (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2026/bip2025/pm-bip.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

² Statistisches Bundesamt (Destatis), Pressemitteilung Nr. 034 vom 30. Januar 2026 (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/01/PD26_034_132.html) ; Bundesagentur für Arbeit, Presseinfo Nr. 2 vom 7. Januar 2026 (<https://www.arbeitsagentur.de/presse/2026-02-jahresrueckblick-2025>).

³ Statistisches Bundesamt (Destatis), Pressemitteilung Nr. 036 vom 30. Januar 2026 (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/01/PD26_036_611.html).

insbesondere die allgemeine Kostenentwicklung, die Entwicklung der relevanten Geräte- und Speichermedienmärkte sowie der – nach Einschätzung der Geschäftsführung – strukturelle Wandel der Mediennutzung von Bedeutung. Die gegenüber den Hochinflationen Jahren normalisierte, aber weiterhin kostenrelevante Preisentwicklung wirkte sich insbesondere auf Verwaltungs-, Personal- und Beratungskosten aus.

Geopolitische Krisen und außenwirtschaftliche Unsicherheiten hatten im Geschäftsjahr 2025 ebenfalls keine unmittelbaren wesentlichen Auswirkungen auf die Tätigkeit der TWF.

Mittelbare Effekte auf Konsum, Werbemarkt, Geräteabsatz oder Kostenentwicklung können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Insgesamt blieb die Geschäftstätigkeit der TWF aufgrund ihrer treuhänderischen Struktur und der gesetzlichen Grundlagen der wesentlichen Vergütungsansprüche im Berichtsjahr weitgehend konjunkturunabhängig.

2.2 Branchen- und Marktentwicklung

2.2.1 Geräte- und Speichermedien

Ein wesentlicher Wahrnehmungsbereich der TWF betrifft die Geräte- und Speichermedienvergütung nach §§ 54 ff. UrhG. Die entsprechenden Vergütungsansprüche werden von der TWF über die ZPÜ – Zentralstelle für private Überspielungsrechte – in die kollektive Durchsetzung und Verteilung eingebracht. Die ZPÜ nimmt in diesem Bereich die gesetzlich vorgesehenen Mitteilungs-, Einziehungs-, Verwaltungs- und Verteilungsfunktionen für die beteiligten Verwertungsgesellschaften wahr.

Für die TWF blieb die Entwicklung der für die Geräte- und Speichermedienvergütung relevanten Märkte auch im Geschäftsjahr 2025 ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Einnahmenseite. Die allgemeinen Entwicklungen im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung wirken sich daher mittelbar auf die Einnahmensituation der TWF aus.

Dieser Bereich war im Geschäftsjahr 2025 weiterhin durch unterschiedliche technische und marktbezogene Entwicklungen in den vergütungsrelevanten Geräte- und Speichermedienkategorien geprägt. Die deutsche Elektro- und Digitalindustrie verzeichnete nach Angaben des ZVEI im Jahr 2025 zwar nominal steigende Umsätze; die reale Produktion blieb jedoch leicht rückläufig. Der Home-Electronics-Markt in Deutschland entwickelte sich nach dem Home Electronics Market Index (HEMIX) im Jahr 2025 insgesamt stabil und erreichte mit einem Gesamtumsatz von 46,9 Mrd. EUR das Niveau des Vorjahres. Innerhalb dieses Gesamtbilds verlief die Entwicklung uneinheitlich: Während insbesondere privat genutzte IT-Produkte, PCs sowie einzelne Speichermedien bzw. Speicherprodukte Zuwächse verzeichneten, waren andere Segmente wie Smartphones und klassische Unterhaltungselektronik rückläufig. Relevant sind insbesondere die Entwicklung der vergütungspflichtigen Gerätekategorien, die Nutzung von Speichertechnologien, die Verbreitung leistungsfähiger Endgeräte, Veränderungen im

Konsumverhalten sowie die weitere rechtliche und empirische Bewertung neuer oder veränderter Nutzungsszenarien.⁴

Aus Sicht der Geschäftsführung ist für die TWF dabei von Bedeutung, dass die wirtschaftliche Relevanz der Geräte- und Speichermedienvergütung nicht statisch ist, sondern fortlaufend an technische Entwicklungen und veränderte Nutzungsformen anknüpft. Neben klassischen Geräte- und Speichermedienkategorien können nach Auffassung der Geschäftsführung künftig auch neue oder weiterentwickelte Gerätekategorien und Nutzungsszenarien Bedeutung erlangen. Dies gilt insbesondere dort, wo audiovisuelle Werke oder werbliche audiovisuelle Inhalte vervielfältigt, gespeichert oder auf sonstige Weise in vergütungsrelevanten Nutzungskontexten verwendet werden. Insgesamt blieb die Geräte- und Speichermedienvergütung im Geschäftsjahr 2025 ein wesentlicher und etablierter Wahrnehmungsbereich der TWF.

Die weitere Entwicklung hängt von der Marktentwicklung, der rechtlichen Durchsetzung der Vergütungsansprüche und der Verteilung innerhalb der kollektiven Wahrnehmungsstrukturen ab.

2.2.2 Kabelweitersendung und OTT-Nutzungen

Die Kabelweitersendung nach § 20b UrhG ist ebenfalls weiterhin ein wesentlicher Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung der TWF. Die Wahrnehmung erfolgt in diesem Bereich gemeinsam mit anderen Verwertungsgesellschaften über die Münchner Gruppe. Neben der klassischen Kabelweitersendung gewinnen auch OTT- und weitere IP-basierte Verbreitungsformen im Umfeld der Programmweiterverbreitung an Bedeutung.

Der Markt für klassische Kabel- und Plattformverbreitung war im Geschäftsjahr 2025 weiterhin von veränderten technischen und vertraglichen Rahmenbedingungen geprägt. Dies betraf insbesondere den bereits im Lagebericht im letzten Geschäftsjahr 2024 ausgeführten Übergang von bislang mietvertraglich bzw. nebenkostenbasiert eingebundenen Kabelanschlüssen zu stärker einzelvertraglich geprägten Endkundenbeziehungen nach Wegfall des sogenannten Nebenkostenprivilegs zum 1. Juli 2024. Zugleich zeigen aktuelle Untersuchungen zum TV- und Bewegtbildmarkt eine zunehmende Bedeutung alternativer Empfangswege, internetbasierter TV-Angebote und Connected-TV-Nutzungen.⁵

⁴ Vgl. ZVEI e.V., „Die deutsche Elektro- und Digitalindustrie – Daten, Zahlen und Fakten“, Faktenblatt Juni 2026 (https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/Regelmaessige_Publikationen/Daten_Zahlen_und_Fakten/Die_deutsche_Elektroindustrie_Daten_Zahlen_Fakten/Faktenblatt-Juni-2026.pdf); GFU Consumer & Home Electronics GmbH/NIQ, „HEMIX Home Electronics Market Index Q1–4/2025“, veröffentlicht 2026 (https://gfu.de/wp-content/uploads/2026/03/HEMIX_Q1-4_2025.pdf).

⁵ Vgl. Bundesnetzagentur, „Kabelfernsehen im Mietvertrag: Ende des Nebenkostenprivilegs“, AGF Videoforschung, Pressemitteilung vom 3. Juli 2025 (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/InternetTelefon/Nebenkostenprivileg/artikel.html>); „AGF-Plattformstudie 2025 I: TV-Haushalte zwischen Umstieg und Aufrüstung“ (<https://www.agf.de/service/pressemitteilung/agf-plattformstudie-2025-i-tv-haushalte-zwischen-umstieg-und->

Aus Sicht der Geschäftsführung ist diese Entwicklung für die TWF und die kollektive Rechtewahrnehmung relevant, da Veränderungen der Verbreitungswege, Endkundenbeziehungen und Vertragsstrukturen mittelbar die Reichweite und wirtschaftliche Bedeutung klassischer Kabel- und Plattformangebote beeinflussen können. Innerhalb der kollektiven Wahrnehmungsstrukturen ist daher fortlaufend zu prüfen, welche Nutzungen von den bestehenden Wahrnehmungs- und Verteilungsmechanismen erfasst werden und wie entsprechende Einnahmen sachgerecht zugeordnet und verteilt werden können.

Im Geschäftsjahr 2025 war innerhalb der Münchner Gruppe zudem die Überprüfung und Weiterentwicklung des Binnenverteilungsschlüssels von Bedeutung. Hintergrund ist unter anderem eine beim DPMA anhängige Beschwerde eines Regieverbands, die die bisherige Verteilungslogik betrifft. Das DPMA verlangt eine Verteilung unter Berücksichtigung der Reichweiten der Sendungen. Zur Absicherung etwaiger Änderungen der Verteilungsschlüssel haben die beteiligten Rechteinhaber für die Verteilung 2025 einen Einbehalt in Höhe von 30 % beschlossen; dies betrifft sowohl Features als auch OTT-Nutzungen. Für die Kabelweitersendung wurde darüber hinaus vereinbart, dass bis zur Festlegung eines neuen Verteilungsschlüssels keine weiteren Verteilungen erfolgen. Diese Maßnahmen führen zu zeitlichen Verschiebungen der Ausschüttungen. Die Höhe der zukünftigen Ausschüttungen wird von den Ergebnissen der Untersuchungen zu den Reichweiten der einzelnen Programme abhängen.

2.2.3 Online-Werbung und Plattformnutzungen

Die Nutzung von Bewegtbildinhalten verteilt sich zunehmend auf unterschiedliche digitale Verbreitungswege und Plattformen. Neben klassischer linearer TV-Nutzung haben Online-Video-Angebote, Social-Media-Dienste, Streamingangebote und Videoplattformen weiter an Bedeutung gewonnen; dies zeigt sich auch in der Entwicklung des deutschen Online-Display- und -Videowerbemarkts, in dem Online-Video einen wachsenden Anteil einnimmt.⁶ Aus Sicht der Geschäftsführung führt diese Entwicklung im Bereich Werbefilm zu einer stärkeren Ausdifferenzierung der relevanten Nutzungsformen, der beteiligten Diensteanbieter und der technischen Verbreitungswege.

Relevant sind insbesondere Plattformen und Dienste im Sinne des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes, auf denen audiovisuelle Inhalte öffentlich zugänglich gemacht werden und bei denen u.a. gesetzliche Direktvergütungsansprüche nach dem UrhDaG relevant sein können.

aufreueung-220); Die Medienanstalten, „Video Trends 2025“ (Download via <https://www.die-medienanstalten.de/forschung/video-trends-2025/>).

⁶ Online-Vermarkterkreis (OVK) im Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V., „OVK-Prognose: Online-Werbemarkt wächst trotz Unsicherheiten stabil“, Pressemitteilung vom 17. September 2025 (<https://www.bvdw.org/news-und-publikationen/ovk-prognose-online-werbemarkt-waechst-trotz-unsicherheiten-stabil/>); Die Medienanstalten, „Video Trends 2025“ (<https://www.die-medienanstalten.de/forschung/video-trends-2025/>); ARD/ZDF-Medienstudie 2025, „Öffentlich-rechtliche Streaming-Angebote mit Reichweite vor privaten Streamingdiensten“, Pressemitteilung vom 30. September 2025 (<https://www.ard-zdf-medienstudie.de/getFile.php?from=globalInformation&id=24>).

Die TWF hat hierfür bereits in 2024 ihren Wahrnehmungsbereich auf Ansprüche gegen Diensteanbieter im Sinne von § 2 UrhDaG erweitert. Im Geschäftsjahr 2025 war dieser Bereich weiterhin durch die rechtliche, organisatorische und datenseitige Erschließung geprägt. Für die kollektive Rechtewahrnehmung sind insbesondere Fragen der Repertoirezuordnung, der Nutzungserfassung, der Plattformsprache und der Entwicklung geeigneter Abrechnungs- und Verteilungsmechanismen von Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund geht die Geschäftsführung davon aus, dass audiovisuelle Werbeinhalte weiterhin in erheblichem Umfang in unterschiedlichen Nutzungsumfeldern genutzt werden. Die klassische lineare TV-Ausspielung bleibt dabei von erheblicher Bedeutung; zugleich gewinnen digitale Plattformen, Online-Video-Angebote und Social-Media-Dienste als weitere Nutzungsumfelder an Relevanz.⁷

2.3 Geschäftsverlauf

2.3.1 Allgemein

Für die wirtschaftliche Lage der TWF sind dabei insgesamt weniger klassische Gewinnkennzahlen als vielmehr Umfang, Struktur und zeitliche Vereinnahmung der Rechteerlöse, die hieraus resultierenden Verteilungs- und Rückstellungsverpflichtungen, die Verwaltungskosten sowie die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausschüttung an die Berechtigten maßgeblich.

Im Geschäftsjahr 2025 hat die TWF ihre operative Rechtewahrnehmung planmäßig fortgeführt. Die etablierten Einnahmequellen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung über die ZPÜ sowie aus der Kabelweitersendung über die Münchner Gruppe blieben weiterhin prägend. Daneben standen insbesondere die weitere Erschließung neuer Wahrnehmungsbereiche, die Überprüfung der Verteilungsgrundlagen innerhalb der Münchner Gruppe sowie die Neuordnung der Geschäftsführungs- und Versorgungsstruktur im Vordergrund.

Die Durchführung von Kulturfördermaßnahmen und allgemeinen Fördermaßnahmen erfolgte planmäßig auf Grundlage der bestehenden Förderstruktur über die DWF Deutsche Werbefilmfördergesellschaft mbH („DWF“) und nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen Budgets und Richtlinien.

⁷ Vgl. Die Medienanstalten, „Video Trends 2025“ (<https://www.die-medienanstalten.de/forschung/video-trends-2025/>) ; Online-Vermarkterkreis (OVK) im Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V., „OVK-Prognose: Online-Werbemarkt wächst trotz Unsicherheiten stabil“, Pressemitteilung vom 17. September 2025 (<https://www.bvdw.org/news-und-publicationen/ovk-prognose-online-werbemarkt-waechst-trotz-unsicherheiten-stabil/>).

Daneben wurde im Geschäftsjahr 2025 die langfristige Geschäftsführungs- und Verwaltungsstruktur der TWF fortentwickelt. In diesem Zusammenhang wurde auch die bisherige Versorgungsstruktur der Geschäftsführung einvernehmlich neu gefasst. Die hieraus resultierenden bilanziellen Auswirkungen werden im Rahmen des Jahresabschlusses berücksichtigt und in der Ertragslage sowie bei der Darstellung der Rückstellungen näher erläutert.

Im Bereich der Münchner Gruppe war das Geschäftsjahr 2025 durch die Überprüfung und geplante Neufassung des Verteilungsschlüssels geprägt. Zur Absicherung möglicher Änderungen wurde für Features und OTT-Nutzungen ein Einbehalt in Höhe von 30 % auf die Verteilung 2025 beschlossen; für die Kabelweiterleitung finden bis zur Festlegung eines neuen Verteilungsschlüssels vorübergehend keine weiteren Verteilungen statt. Für die TWF führt dies zu zeitlichen Verschiebungen bei Zuflüssen und Ausschüttungen. Die konkrete Höhe künftiger Zuflüsse und Ausschüttungen wird von der Datenlage abhängen, die einem neuen Verteilungsplan zugrunde gelegt wird. Die Gesellschaft berücksichtigt diese Unsicherheit in ihrer Liquiditätsplanung.

Die TWF hat zudem die Erschließung neuer Wahrnehmungsbereiche weiterverfolgt. Dies betrifft insbesondere Ansprüche gegen Diensteanbieter im Sinne des UrhDaG sowie urhebervertragliche Auskunfts-, Vergütungs- und Nachvergütungsansprüche nach §§ 32 ff. UrhG. Der im Jahr 2024 beschlossene Tarif 2 war im Geschäftsjahr 2025 Ausgangspunkt der praktischen Umsetzung dieses neuen Wahrnehmungsbereichs.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wurde die Geschäftsführung der TWF erweitert. Seither wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer geführt. Die Erweiterung der Geschäftsführung dient insbesondere der weiteren Stärkung der Finanz-, Prüfungs-, Verteilungs- und Governance-Strukturen der TWF und der Sicherung der Kontinuität der Geschäftsführung.

Die wesentlichen geschäftlichen, organisatorischen und strategischen Themen der TWF wurden im Geschäftsjahr 2025 in den zuständigen Gremien behandelt. In der außerordentlichen Gesellschafter-, Mitglieder- und Aufsichtsratssitzung vom 15. Mai 2025 wurden insbesondere die weitere Strategie zur Geltendmachung von Vergütungsansprüchen gegenüber digitalen Plattformen, die aktuelle Situation der Kabelverteilung innerhalb der Münchner Gruppe, die geplante Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Verteilungsgrundlagen sowie die Neuorientierung der Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsführung erörtert. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung vom 10. Dezember 2025 wurden unter anderem die Entwicklung der Einnahmen aus ZPÜ und Münchner Gruppe, die laufenden Abstimmungen zum Verteilungsschlüssel der Münchner Gruppe, die Anlagerichtlinie, die Personal- und Projektstruktur sowie die weitere Entwicklung der Rechtswahrnehmung behandelt.

2.3.2 Erlöse und Aufwendungen aus der Rechtewahrnehmung

Die TWF erzielte im Geschäftsjahr 2025 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 3.133 (Vorjahr: TEUR 3.607). Hiervon erzielte die TWF im Geschäftsjahr 2025 Erlöse aus ihrer Inkassotätigkeit in Höhe von TEUR 2.996 (Vorjahr: TEUR 3.553). Die Erlöse entfielen auf Erlöse aus der Geräte- und Speichermedienvergütung über die ZPÜ, auf Erlöse aus der Kabelweitersendung und verwandten Nutzungsformen über die Münchner Gruppe sowie auf Erlöse aus neuen Wahrnehmungsbereichen.

Die Erlöse aus der Geräte- und Speichermedienvergütung beliefen sich auf TEUR 1.696 (Vorjahr: TEUR 1.970). Die Entwicklung lag über der im Vorjahr für das Geschäftsjahr 2025 erwarteten Entwicklung von rund TEUR 1.600. Die Abweichung gegenüber der Prognose erklärt sich im Wesentlichen aus abrechnungs- und periodenbezogenen Effekten auf Ebene der ZPÜ, insbesondere aus der Berücksichtigung von Nachforderungen sowie ertragswirksamen Sondereffekten im Zusammenhang mit der Auflösung von Rückstellungen.

Die Erlöse aus der Kabelweitersendung und verwandten Nutzungsformen über die Münchner Gruppe beliefen sich auf TEUR 1.300 (Vorjahr: TEUR 1.583). Die Entwicklung war im Berichtsjahr durch die laufende Überprüfung des Verteilungsschlüssels innerhalb der Münchner Gruppe und die damit zusammenhängenden Abstimmungen beeinflusst. Die grundsätzliche Bedeutung dieses Wahrnehmungsbereichs für die TWF blieb hiervon unberührt. Die Entwicklung der Einnahmen aus der Kabelweitersendung und verwandten Nutzungsformen über die Münchner Gruppe lag unter der im Vorjahr für das Geschäftsjahr 2025 erwarteten Entwicklung von etwa TEUR 1.600. Die im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr geringeren Zuflüsse aus der Münchner Gruppe sind im Wesentlichen auf den beschlossenen 30 %-Einbehalt und die ausgesetzten weiteren Verteilungen im Bereich Kabelweitersendung zurückzuführen und stellen aus Sicht der TWF primär eine Verschiebung von Ausschüttungen in künftige Jahre dar.

Erlöse aus neuen Wahrnehmungsbereichen, insbesondere im Zusammenhang mit tariflichen Modellen für Auskunfts- und Nachvergütungsansprüche nach §§ 32 ff. UrhG, wurden im Geschäftsjahr 2025 nur in begrenztem Umfang realisiert (TEUR 76, Vorjahr: TEUR 0). Diese neuen Wahrnehmungsbereiche befanden sich weiterhin in der rechtlichen, organisatorischen und praktischen Aufbau- und Weiterentwicklungsphase.

Die Netto-Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung einschließlich Personal-, Verwaltungs-, Rechts- und Beratungskosten beliefen sich im Geschäftsjahr 2025 auf TEUR 319 (Vorjahr: TEUR 404) und lagen damit unter dem für das Geschäftsjahr 2025 prognostizierten Wert von TEUR 428.

Die Personalaufwendungen erhöhten sich insbesondere infolge der zum 1. Januar 2025 umgesetzten Erweiterung der Geschäftsführung. Dieser Anstieg wurde auf Ebene der Netto-Aufwendungen durch mehrere gegenläufige Effekte überkompensiert. Hierzu zählen insbesondere eine geänderte Berücksichtigung der

Inkassogebühren der ZPÜ in den Netto-Aufwendungen, die kostenmindernde Berücksichtigung von Zins- und Wertpapiererträgen sowie sonstigen Erträgen in Höhe von insgesamt TEUR 54 sowie der Wegfall der Büromiete seit dem 1. Juli 2025. Die operative Kostenstruktur war im Übrigen durch die rechtliche Begleitung neuer Wahrnehmungsbereiche sowie die laufenden Anforderungen an Verwaltung, Prüfung und Berichterstattung geprägt.

Die Kostenquote, bezogen auf die Erlöse aus Rechtswahrnehmung, betrug im Geschäftsjahr 2025 10,38 % (Vorjahr: 11,37 %). Die Geschäftsführung bewertet die Kostenentwicklung vor dem Hintergrund der erweiterten rechtlichen, organisatorischen und regulatorischen Anforderungen als angemessen.

Insgesamt beurteilt die Geschäftsführung den Geschäftsverlauf im Geschäftsjahr 2025 als geordnet und im Rahmen der Erwartungen. Die operative Rechtswahrnehmung wurde fortgeführt; zugleich wurden wesentliche strukturelle Grundlagen für eine transparente, VGG-konforme und zukunftsfähige Berichterstattung und Mittelverwendung weiterentwickelt.

2.4 Wirtschaftliche Lage

2.4.1 Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2025 TEUR 15.426 nach TEUR 17.009 im Vorjahr. Die Vermögenslage der TWF blieb im Geschäftsjahr 2025 geordnet. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr beruht im Wesentlichen auf der laufenden Geschäftstätigkeit, den Ausschüttungen und Mittelverwendungen des Geschäftsjahres sowie der Entwicklung der Rückstellungen.

Die Aktivseite besteht dem Geschäftsmodell entsprechend nahezu vollständig aus Umlaufvermögen (99,87 %). Das Umlaufvermögen beinhaltet überwiegend die Forderung gegenüber der Fördergesellschaft (TEUR 10.640, Vorjahr TEUR 12.392).

Zusätzlich verfügte die Gesellschaft über Anleihen und Aktien in Höhe von TEUR 1.014 (Vorjahr: TEUR 1.020), soweit diese nach der Anlagerichtlinie gehalten wurden. Das nach der in 2020 beschlossenen Anlagerichtlinie angelegte Vermögen wies zum Stichtag einen Börsenwert in Höhe von TEUR 1.108 auf.

Die Anlagepolitik der TWF ist weiterhin konservativ ausgerichtet und berücksichtigt die Anforderungen des VGG, den Liquiditätsbedarf der Gesellschaft sowie die Zweckbindung der verwalteten Mittel.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 0,16 % (Vorjahr: -2,96 %). Die Verbesserung gegenüber dem Vorjahr steht im Zusammenhang mit dem handelsbilanziellen Effekt aus der einvernehmlichen Neuordnung der bisherigen Geschäftsführungs- und Versorgungsstruktur und der damit verbundenen Auflösung der Pensionsrückstellung. Aufgrund der besonderen Struktur der TWF als treuhänderisch tätige

Verwertungsgesellschaft ist das Eigenkapital nicht mit dem Eigenkapital einer gewinnorientierten Gesellschaft vergleichbar. Die Gesellschaft verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht; vereinnahmte Mittel werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, der Verteilungspläne und der internen Richtlinien verteilt, zurückgestellt oder zweckgebunden verwendet.

Die Passivseite war zum Bilanzstichtag nahezu vollständig durch Rückstellungen geprägt. Diese entfielen mit TEUR 4.600 (Vorjahr: TEUR 4.666) auf verteilbare Ausschüttungen an die Wahrnehmungsberechtigten sowie mit TEUR 10.656 (Vorjahr: TEUR 10.999) auf Rückstellungen für Fördermaßnahmen sowie mit TEUR 125 (Vorjahr: TEUR 128) auf sonstige Rückstellungen. Im Geschäftsjahr 2025 wurden TEUR 2.335 an Wahrnehmungsberechtigte ausgeschüttet. Aus Vorjahren beinhaltet die verbleibende Rückstellung einen noch nicht zugewiesenen Betrag in Höhe von TEUR 2.174. Für das Geschäftsjahr 2025 wurde der Rückstellung für die Wahrnehmungsberechtigten ein Betrag in Höhe von TEUR 2.307 zugeführt.

Der aus der Auflösung der bisherigen Pensionsrückstellung für die Mittelverwendung berücksichtigte Effekt in Höhe von TEUR 759 wurde den Rückstellungen für Wahrnehmungsberechtigte zugeführt; ein Teilbetrag von TEUR 407 wurde bei der Bemessung der für das Geschäftsjahr 2025 vorgesehenen Ausschüttung berücksichtigt. Der überschüssige Betrag in Höhe von TEUR 529 wird im Geschäftsjahr als Jahresüberschuss ausgewiesen, da in der Vergangenheit die ergebnisseitige Nullstellung als steuerliches Ergebnis verstanden wurde.

Für Fördermaßnahmen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt TEUR 1.509 (Vorjahr: TEUR 1.420) verwendet. In Höhe dieses Betrages wurden hierfür gebildete Rückstellungen in Anspruch genommen. Der Rückstellung für Fördermaßnahmen wurde im Geschäftsjahr 2025 ein Betrag in Höhe von TEUR 1.205 zugeführt.

Die wesentlichen wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft bestehen weiterhin in ihrer Einbindung in die kollektiven Wahrnehmungsstrukturen der Münchner Gruppe und der ZPÜ sowie in den aus dem eingebrachten Rechtebestand abzuleitenden Beteiligungs- und Verteilungsansprüchen am Inkasso dieser Strukturen.

Die Gesellschaft legt Teilbeträge der für Fördermaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel und nicht ausschüttbare Beträge auf Grundlage der bestehenden Anlagerichtlinie an.

2.4.2 Finanzlage

Die Finanzlage der TWF war im Geschäftsjahr 2025 solide.

Die Guthaben bei Kreditinstituten beliefen sich zum 31. Dezember 2025 auf TEUR 3.537 (Vorjahr: TEUR 2.868).

Im Geschäftsjahr wurden keine wesentlichen Investitionen getätigt.

Im Wirtschaftsjahr 2025 betrug der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit TEUR 4.472 und ist damit um rund 8,6 % gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrug in 2025 TEUR 43 (im Vorjahr TEUR 134) und resultiert im Wesentlichen aus Zinserträgen.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr TEUR -3.847 (im Vorjahr TEUR -3.538). Dies entspricht einer betragsmäßigen Erhöhung des negativen Kapitalflusses aus der Finanzierungstätigkeit um TEUR 309 bzw. 8,7 %. Diese Erhöhung ist im Wesentlichen auf Sondereffekte im Vorjahr zurückzuführen.

Die Gesellschaft konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr alle Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllen. Bestandsgefährdende Liquiditätsrisiken bestanden nicht.

2.4.3 Ertragslage

Die Ertragslage der TWF stellt sich wie folgt dar:

Die Umsatzerlöse beliefen sich auf TEUR 3.133 (Vorjahr: TEUR 3.607) und teilten sich wie in der folgenden Tabelle dargestellt auf:

	2025	2024	Veränderung
Erlöse aus Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 ff. UrhG)	1.696 TEUR	1.970 TEUR	-13,94 %
Erlöse aus Kabelweitersendung und verwandten Nutzungsformen (§ 20b UrhG)	1.300 TEUR	1.583 TEUR	-17,85 %
Erlöse aus neuen Wahrnehmungsbereichen	76 TEUR	0 TEUR	n.a.
Sonstige Umsatzerlöse	60 TEUR	54 TEUR	11,10%

Die Erlöse aus der Geräte- und Speichermedienvergütung betrugen TEUR 1.696 (Vorjahr: TEUR 1.970). Der Rückgang um TEUR 275 ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung der über die ZPÜ vereinnahmten Vergütungsansprüche, den für die TWF maßgeblichen Beteiligungs- und Verteilungsregeln sowie den jeweiligen Abrechnungszeiträumen zu sehen. Im Geschäftsjahr 2025 wirkten sich auf Ebene der ZPÜ neben den laufenden Einnahmen auch Sondereffekte aus, insbesondere im Zusammenhang mit der Auflösung von Rückstellungen und Nachforderungen. Die Geräte- und Speichermedienvergütung blieb für die TWF weiterhin eine wesentliche Einnahmequelle.

Die Erlöse aus der Kabelweitersendung und verwandten Nutzungsformen über die Münchner Gruppe betrugen TEUR 1.300 (Vorjahr: TEUR 1.583). Der Rückgang im Berichtsjahr resultiert maßgeblich aus dem im Zusammenhang mit der Überprüfung des Verteilungsschlüssels beschlossenen Einbehalt von 30 % auf die Verteilung 2025. Der Einbehalt betrifft die zeitliche und betragsmäßige Abwicklung einzelner Ausschüttungen, nicht jedoch die grundsätzliche Anspruchsgrundlage der TWF in diesem Wahrnehmungsbereich.

Erlöse aus neuen Wahrnehmungsbereichen, insbesondere im Zusammenhang mit tariflichen Modellen für Auskunfts- und Nachvergütungsansprüche nach §§ 32 ff. UrhG, wurden im Geschäftsjahr 2025 nur in begrenztem Umfang in Höhe von TEUR 76 realisiert. Soweit im Zusammenhang mit Tarif 2 Einnahmen erzielt wurden, wurden diese aufgrund der laufenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Weiterentwicklung dieses Wahrnehmungsbereichs vollständig einer Sicherheitsrückstellung zugeführt.

Sonstige betriebliche Erträge der Gesellschaft beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Weiterbelastung von Verwaltungsaufwendungen an die Fördergesellschaft (TEUR 373, Vorjahr: TEUR 336) sowie periodenfremde Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellung (TEUR 1.288, Vorjahr: TEUR 0).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund TEUR 63 reduziert. Vornehmlich sind Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 44), Aufwendungen für Nutzungsrechte TEUR 126 (Vorjahr: TEUR 125) sowie Mietaufwendungen TEUR 29 (Vorjahr: TEUR 54) enthalten.

Im Geschäftsjahr 2025 belaufen sich die Aufwendungen, die direkt im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung der Wahrnehmungsberechtigten stehen, auf TEUR 319 (Vorjahr: TEUR 404). Bezogen auf die Erlöse aus Rechtswahrnehmung in Höhe von TEUR 3.072 ergibt sich eine Kostenquote von 10,38 %.

Das handelsrechtliche Jahresergebnis belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf TEUR 529,4 (Vorjahr: TEUR 0). Aufgrund der treuhänderischen Struktur und der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht der TWF ist für die Beurteilung der Ertragslage neben dem Jahresergebnis insbesondere die periodengerechte Vereinnahmung der Rechteerlöse, deren Zuführung zu Rückstellungen sowie die ordnungsgemäße Ausschüttung und Mittelverwendung maßgeblich.

2.5 Leistungsindikatoren

Neben der qualitativen Darstellung des Geschäftsverlaufs erläutert die Gesellschaft nachfolgend die wesentlichen finanziellen und – soweit für das Verständnis der Geschäftsentwicklung erforderlich – nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß § 289 Abs. 1 und Abs. 3 HGB.

Die Kennzahlen dienen der internen Steuerung und spiegeln die für die Gesellschaft relevanten Entwicklungen in den Bereichen Erlöse, Ausschüttungen, Liquidität und operative Strukturen wider.

2.5.1 Finanzielle Leistungsindikatoren

Die für die Steuerung im Fokus liegenden finanziellen Leistungsindikatoren entsprechen unter anderem den im Abschnitt 2.4. Wirtschaftliche Lage dargestellten Zahlen. Die bedeutsamsten quantitativen finanziellen Leistungsindikatoren sind die Erlöse aus Rechtewahrnehmung und die Netto-Aufwendungen der Rechtewahrnehmung. Die nachstehende Tabelle führt die bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren auf:

Kennzahl	Geschäfts- jahr 2025	Geschäfts- jahr 2024	Veränderung
Erlöse aus Rechtewahrnehmung	3.072 TEUR	3.553 TEUR	-13,5 %
Aufwendungen Rechtewahrnehmung	319 TEUR	404 TEUR	-21,0%

Der Rückgang bei den Erlösen aus der Rechtewahrnehmung resultiert im Wesentlichen aus der Entwicklung der etablierten Wahrnehmungsbereiche. Die Einnahmen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung lagen unter dem Vorjahreswert. Die Einnahmen aus der Kabelweitersendung und verwandten Nutzungsformen über die Münchner Gruppe waren im Berichtsjahr insbesondere durch den im Zusammenhang mit der Überprüfung des Verteilungsschlüssels beschlossenen Einbehalt sowie die ausgesetzten weiteren Verteilungen beeinflusst. Erlöse aus neuen Wahrnehmungsbereichen, insbesondere im Zusammenhang mit Tarif 2, wurden im Geschäftsjahr 2025 nur in begrenztem Umfang realisiert.

Die Netto-Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung der TWF beliefen sich im Berichtsjahr auf TEUR 319 (Vorjahr: TEUR 404). Dabei wurden sowohl Kostenerstattungen als auch die in den Richtlinien zur Bildung von Rückstellungen und zur Verwendung von Fördergeldern vorgesehenen Regelungen berücksichtigt. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus der geänderten Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung, der kostenmindernden Berücksichtigung von Zins- und Wertpapiererträgen in Höhe von TEUR 54 sowie sonstigen Erträgen und dem Wegfall der Büromiete seit dem 1. Juli 2025. Gegenläufig wirkten insbesondere höhere Personalkosten infolge der zum 1. Januar 2025 umgesetzten Erweiterung der Geschäftsführung.

Diese Kennzahlen zeigen – in Übereinstimmung mit der Erläuterung zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage – eine insgesamt geordnete Entwicklung. Der Rückgang der Erlöse aus Rechtewahrnehmung ist wesentlich durch die geringeren Zuflüsse aus der Geräte- und Speichermedienvergütung sowie aus der Münchner Gruppe geprägt; zugleich lag die Kostenquote unter dem Vorjahresniveau.

2.5.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Neben den finanziellen Kennzahlen sind für die operative Steuerung und strategische Weiterentwicklung der TWF auch bestimmte nichtfinanzielle Indikatoren von Relevanz. Diese spiegeln insbesondere die strukturelle Reichweite der kollektiven Rechtswahrnehmung wieder und geben Aufschluss über die Zusammensetzung und Marktdurchdringung der Wahrnehmungsberechtigten.

Von besonderem Interesse sind dabei zwei Kennzahlen: die Anzahl der Produzenten sowie die Anzahl der Urheber unter den Wahrnehmungsberechtigten.

Die Zahl der Produzenten unter den Wahrnehmungsberechtigten stieg im Berichtsjahr um 5,21 % auf insgesamt 202 Produzenten (Vorjahr: 192).

Bei den Urhebern wurde ein Anstieg um 6,93 % auf 1.343 registriert (Vorjahr: 1.256).

Diese Entwicklung verdeutlicht die fortschreitende Relevanz der TWF im Markt.

Nach Einschätzung der Geschäftsführung nimmt die TWF im Bereich Werbefilm eine besondere Stellung ein, weil sie als einzige Verwertungsgesellschaft bestimmte Rechtearten für Werbefilme vertritt (insbesondere Produzentenrechte, Regie, Skript, DOP, Schnitt und Art Department). Für bestimmte kollektiv wahrgenommene gesetzliche Vergütungsansprüche und Rechtswahrnehmungen können gesetzliche Vermutungs- und Außenstehendenregelungen nach §§ 49, 50 VGG einschlägig sein. Ferner vertritt die TWF Wahrnehmungsberechtigte im In- und Ausland über eine Repräsentationsvereinbarung mit der VG Bild-Kunst. Aufgrund dieser gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Zahl der Berechtigten, die unmittelbar einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, für die wirtschaftliche Bedeutung der Rechtswahrnehmung nicht allein ausschlaggebend.

Die Geschäftsführung bewertet die Entwicklung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren als positiv.

3. Prognosebericht

Die Geschäftstätigkeit der TWF ist grundsätzlich weitgehend konjunkturunabhängig. Gleichwohl unterliegt die Gesellschaft mittelbaren Einflüssen der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Inflationsentwicklung, der Kaufkraft sowie des Konsumverhaltens. Auch geopolitische und handelspolitische Entwicklungen können über Marktunsicherheiten, Energiepreise oder verändertes Konsumverhalten indirekt Auswirkungen auf die Vergütungsströme haben.

Nach der ifo Konjunkturprognose wird für Deutschland im Jahr 2026 eine nur moderate wirtschaftliche Erholung erwartet. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt soll im Jahr 2026 um 0,8 % zunehmen. Gleichzeitig rechnet das ifo Institut mit einer Inflationsrate

von 2,9 %. ⁸ Die Arbeitslosenquote wird für das Jahr 2026 voraussichtlich bei 6,3 % liegen. ⁹ Die wirtschaftliche Entwicklung bleibt damit weiterhin durch ein gedämpftes Wachstum, erhöhte Unsicherheiten sowie eine nur verhaltene Konsumdynamik geprägt. Zugleich stützen nach Einschätzung des ifo Instituts insbesondere finanzpolitische Impulse die gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Vor dem Hintergrund dieser gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sind aus Sicht der TWF keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf die Einnahmesituation zu erwarten. Eine Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist weiterhin nicht erkennbar.

Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Markt- und Branchenentwicklung für das Geschäftsjahr 2026 erwartet die TWF insgesamt eine stabile Fortführung ihrer operativen Rechtewahrnehmung. Die etablierten Wahrnehmungsbereiche Geräte- und Speichermedienvergütung über die ZPÜ sowie Kabelweitersendung und verwandte Nutzungsformen über die Münchner Gruppe bleiben auch im Folgejahr die wesentlichen Einnahmequellen der Gesellschaft. Neue Wahrnehmungsbereiche, insbesondere im Zusammenhang mit UrhDaG und §§ 32 ff. UrhG, werden weiterentwickelt, jedoch weiterhin vorsichtig geplant.

Im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung geht die TWF für das Geschäftsjahr 2026 von weiterhin wesentlichen Erlösen aus. Nach derzeitiger Prognose wird der auf die TWF entfallende Anteil für das Jahr 2026 voraussichtlich bei TEUR 1.500 liegen. Vor dem Hintergrund der von der ZPÜ erwarteten Markteinflüsse, insbesondere rückläufiger Absatzmengen bei Smartphones, PCs und Tablets, längerer Nutzungszyklen, hoher Marktsättigung und eines wachsenden Refurbished-Marktes, geht die TWF für diesen Bereich von einer weiterhin relevanten, jedoch nicht wesentlich wachsenden Entwicklung aus.

Für die Erlöse aus der Münchner Gruppe ist die weitere Entwicklung im Geschäftsjahr 2026 maßgeblich von der Einigung über einen neuen Verteilungsschlüssel abhängig. Eine belastbare zahlenmäßige Prognose ist derzeit noch nicht möglich, da die künftige Entwicklung von der Ausgestaltung, Verabschiedung und Umsetzung des neuen Verteilungsschlüssels sowie den hierauf beruhenden Abrechnungen abhängt. Die TWF geht nach derzeitiger Einschätzung vorrangig von zeitlichen Verschiebungen von Zuflüssen und Ausschüttungen aus; die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaft erheblichen Korrektur zulasten der TWF wird nicht als hoch eingeschätzt. Die Gesellschaft berücksichtigt die Unsicherheit in ihrer Liquiditätsplanung.

Im Bereich der digitalen Plattformnutzungen wird die TWF die rechtliche, organisatorische und datenseitige Erschließung weiter vorantreiben. Im Vordergrund stehen weiterhin die Repertoirezuordnung, die Erfassung relevanter Nutzungen, die Verhandlung

⁸ <https://www.ifo.de/fakten/2026-06-18/ifo-konjunkturprognose-sommer-2026-energiepreisanstieg-bremst-finanzpolitik>.

⁹ <https://www.ifo.de/fakten/2026-06-18/ifo-konjunkturprognose-sommer-2026-energiepreisanstieg-bremst-finanzpolitik>.

mit Diensteanbietern sowie die Entwicklung tragfähiger Abrechnungs- und Verteilungsmechanismen. Für das Geschäftsjahr 2026 werden aus diesem Bereich vorsorglich noch keine wesentlichen planbaren Einnahmen angesetzt.

Die im Zusammenhang mit Tarif 2 eingeleitete Wahrnehmung urhebervertraglicher Auskunfts-, Vergütungs- und Nachvergütungsansprüche nach §§ 32 ff. UrhG wird im Geschäftsjahr 2026 unter Berücksichtigung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen weitergeführt bzw. fortentwickelt. Einnahmen aus diesem Bereich werden aufgrund der laufenden Weiterentwicklung weiterhin vorsichtig bewertet und nicht als gesicherte Einnahmequelle in die Planung eingestellt.

Im Geschäftsjahr 2026 wird die TWF die Fördermittel- und Organisationsstruktur weiter entwickeln und umsetzen. Hierzu gehört insbesondere die Einbindung der neu gegründeten dwf Cloud GmbH & Co. KG in die operative Struktur für Branchenwendungen, Meldesysteme und damit zusammenhängende Softwareprojekte. Die dwf Cloud GmbH & Co. KG soll künftig solche Tätigkeiten bündeln, die den Betrieb, die Weiterentwicklung, die Vermarktung, Lizenzierung und Nutzbarmachung entsprechender Softwareprojekte betreffen. Damit wird künftig organisatorisch zwischen der klassischen Fördermittelverwendung über die DWF Deutsche Werbefilmfördergesellschaft mbH und der operativen Bündelung softwarebezogener Förderaktivitäten unterschieden.

Im Zusammenhang mit dieser Fortentwicklung sollen auch die Zuordnung, Dokumentation und Abbildung zweckgebundener Fördervermögenspositionen weiter konkretisiert werden. Dies betrifft insbesondere verfügbare liquide Fördermittel, die gesonderte Betrachtung von bei der DWF gehaltenen Vermögenspositionen, das Immobilienvermögen sowie die mit Softwareprojekten verbundenen Rechte und langfristig gebundenen projektbezogenen Fördervermögenspositionen. Die bilanzielle und steuerliche Abbildung dieser Maßnahmen soll im Geschäftsjahr 2026 auf Grundlage der bestehenden Vereinbarungen, der tatsächlichen Umsetzung sowie unter Einbindung steuerlicher Beratung erfolgen.

Die TWF erwartet hieraus für das Geschäftsjahr 2026 insbesondere Auswirkungen auf die Darstellung und Zusammensetzung einzelner Vermögenspositionen sowie auf die interne Dokumentation des zweckgebundenen Fördervermögens. Die Zweckbindung der betroffenen Mittel und Vermögenswerte bleibt dabei erhalten. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Umsetzung der Strukturmaßnahmen die organisatorische Trennung zwischen Rechtswahrnehmung, klassischer Förderung und operativen Softwareprojekten weiter stärkt und die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung verbessert.

Für das Geschäftsjahr 2026 erwartet die TWF weitgehend stabile bis leicht steigende Aufwendungen für die Rechtswahrnehmung. Neben der allgemeinen Kostenentwicklung ist dies insbesondere auf die weitere Professionalisierung der Finanz- und Verwaltungsstrukturen zurückzuführen. Insgesamt erwartet die TWF für das Geschäftsjahr 2026 Aufwendungen für die Rechtswahrnehmung in Höhe von voraussichtlich TEUR 325. Bei der Prognose wurden die für das Geschäftsjahr 2026 absehbaren

Veränderungen der Personal- und Geschäftsführungsaufwendungen berücksichtigt. Darüber hinaus sind insbesondere die erwarteten Inkassokosten der ZPÜ sowie Aufwendungen für IT-, Software-, Finanzbuchhaltungs- und Fachinformationsleistungen berücksichtigt. Gegenläufig wirken erwartete Kostenerstattungen, Verwaltungskostenabzüge und sonstige kostenmindernde Erträge.

Die Liquiditätslage der TWF wird auch für das Geschäftsjahr 2026 als stabil eingeschätzt. Die Gesellschaft geht davon aus, ihre Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen zu können. Wesentliche bestandsgefährdende Entwicklungen sind nach derzeitiger Einschätzung nicht erkennbar.

Für die unmittelbar vertraglich erfasste Berechtigtenbasis erwartet die TWF für das Geschäftsjahr 2026 eine stabile bis leicht steigende Entwicklung. Auf Basis der aktuellen Planung wird für 2026 ein Anstieg auf voraussichtlich rund 212 Produzenten erwartet. Bei den Urhebern wird mit einem weiteren Anstieg auf voraussichtlich rund 1.400 registrierte Urheber gerechnet. Die wirtschaftliche Reichweite der Rechtswahrnehmung hängt daneben weiterhin auch von gesetzlichen Vermutungs- und Außenstehendenregelungen sowie von Repräsentationsvereinbarungen ab.

4. Risiken- und Chancenbericht

4.1 Risiken

Die TWF ist als Verwertungsgesellschaft nicht in gleicher Weise mit den für gewinnorientierte Wirtschaftsunternehmen typischen Risiken konfrontiert. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft hängen weiterhin maßgeblich vom Erfolg des Inkassos über die ZPÜ und die Münchner Gruppe, von den dortigen Verteilungsergebnissen sowie von den rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen der kollektiven Rechtswahrnehmung ab.

Im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung über die ZPÜ besteht weiterhin ein strukturelles Risiko aus der Entwicklung relevanter Gerätekategorien, der Durchsetzung bestehender und neuer Vergütungsansprüche sowie der Verteilung innerhalb der ZPÜ-Struktur. Die künftige Entwicklung kann insbesondere durch veränderte Absatzmengen, längere Nutzungszyklen, neue technische Nutzungsformen, die Beteiligung weiterer Rechteinhabergruppen sowie durch gerichtliche oder gesetzgeberische Entwicklungen beeinflusst werden. Dies gilt auch mit Blick auf die mögliche künftige Einbindung weiterer Verwertungsgesellschaften, insbesondere im Bereich Games; Art, Umfang und wirtschaftliche Auswirkungen einer etwaigen Beteiligung sind derzeit jedoch noch offen. Zudem können gerichtliche Entscheidungen zur urheberrechtlichen Einordnung neuer Nutzungsszenarien, insbesondere zu Offline-Streaming-Kopien, die Bewertung vergütungsrelevanter Nutzungshandlungen beeinflussen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen bleibt das Privatkopieaufkommen jedoch auch unabhängig von der Einordnung solcher Offline-Streaming-Kopien weiterhin erheblich. Insgesamt kann sich die weitere rechtliche, empirische und verteilungstechnische Entwicklung auf die Höhe der auf die TWF entfallenden Erlöse auswirken. Das Eintrittsrisiko wesentlicher

negativer Auswirkungen auf die TWF wird nach derzeitiger Einschätzung als niedrig bewertet.

Ein weiteres Risiko betrifft die Verteilung von Einnahmen aus der Kabelweitersendung innerhalb der Münchner Gruppe. Die Verteilungspraxis ist weiterhin Gegenstand einer Überprüfung, die im Zusammenhang mit einem beim DPMA anhängigen Beschwerdeverfahren steht. Für die Verteilung 2025 wurde zur Absicherung möglicher Änderungen ein Einbehalt von 30 % beschlossen. Für die TWF besteht insoweit insbesondere das Risiko, dass Zuflüsse aus der Münchner Gruppe zeitlich verschoben werden oder sich die endgültige Höhe einzelner Ausschüttungsanteile erst nach Verabschiedung und Umsetzung eines neuen Verteilungsschlüssels bestimmen lässt. Das Risiko vorübergehend niedrigerer oder späterer Ausschüttungen wird als hoch eingeschätzt. Das Risiko einer dauerhaft erheblichen Korrektur der der TWF zustehenden Ausschüttungsanteile wird nach derzeitiger Einschätzung der Geschäftsführung hingegen nicht als hoch eingeschätzt.

Weitere Unsicherheiten im Bereich der Kabelweitersendung ergeben sich aus dem fortschreitenden Wandel der Mediennutzung, dem Wegfall des Nebenkostenprivilegs und der zunehmenden Bedeutung IP-basierter und digitaler Verbreitungsformen. Diese Entwicklungen können die beitragspflichtige Basis klassischer Kabelangebote beeinflussen und erfordern eine fortlaufende Einordnung innerhalb der kollektiven Wahrnehmungsstrukturen.

Rechtliche und regulatorische Risiken bestehen ferner im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung neuer Wahrnehmungsbereiche. Dies betrifft insbesondere die kollektive Geltendmachung von Auskunfts-, Vergütungs- und Nachvergütungsansprüchen nach §§ 32 ff. UrhG sowie die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UrhDaG gegenüber Diensteanbietern. Der im Jahr 2024 eingeführte Tarif 2 wurde im Geschäftsjahr 2025 als Ausgangspunkt für die praktische Umsetzung eines neuen Wahrnehmungsbereichs weiterverfolgt. Nach dem Berichtsstichtag haben sich hierzu aufsichtsrechtliche, rechtliche und praktische Fragestellungen konkretisiert, die die TWF bei der weiteren Ausgestaltung des Wahrnehmungsbereichs und des Tarifs 2 berücksichtigt. Im Zusammenhang mit Tarif 2 ist nach dem Berichtsstichtag zudem von der TWF ein zivilgerichtliches Verfahren anhängig gemacht worden, das neben vertraglichen Fragen auch äußerungsrechtliche Aspekte betrifft. Aufgrund der bislang begrenzten Erlösbeiträge wird das Risiko wesentlicher Erlösrückgänge aus diesem Bereich als niedrig eingeschätzt; rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken betreffen jedoch insbesondere Zeitpunkt und Umfang künftiger Erlöse sowie mögliche Aufwendungen für die weitere Durchsetzung und Ausgestaltung.

Finanzinstrumente bestehen im Wesentlichen in Guthaben bei Kreditinstituten sowie in nach der Anlagerichtlinie gehaltenen Anleihen und Aktien. Derivative Finanzinstrumente oder Sicherungsgeschäfte bestanden im Geschäftsjahr 2025 nicht. Preisänderungsrisiken aus Wertpapieren, Ausfallrisiken bei Kreditinstituten sowie Liquiditätsrisiken werden durch eine konservative Anlagepolitik, die bestehende Anlagerichtlinie, laufende Liquiditätsplanung und regelmäßige Überwachung begrenzt.

Über die vorstehend dargestellten rechtlichen, regulatorischen, finanzbezogenen und sonstigen Risiko- und Unsicherheitsbereiche hinaus sind keine wesentlichen sonstigen Compliance- oder operationellen Risiken erkennbar. Die TWF begegnet den identifizierten Risiken durch klare Zuständigkeiten, interne Abstimmungsprozesse, externe Beratung sowie die weitere Professionalisierung ihrer Finanz- und Verwaltungsstrukturen. Wesentliche bestandsgefährdende Risiken waren zum Bilanzstichtag nach Einschätzung der Geschäftsführung nicht erkennbar.

4.2 Chancen

Den dargestellten Risiken stehen wesentliche Chancen gegenüber. Im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung können sich Chancen aus der Erschließung neuer vergütungspflichtiger Gerätekategorien und Nutzungsszenarien ergeben. Dies betrifft insbesondere digitale und audiovisuelle Nutzungsformen, bei denen neue technische Entwicklungen zu zusätzlichen vergütungsrelevanten Anknüpfungspunkten führen können. Auch die weitere rechtliche und empirische Bewertung von Spielekonsolen und gamesbezogenen Nutzungen kann mittel- bis langfristig zusätzliche Erlöspotenziale eröffnen.

Hinsichtlich der Münchner Gruppe ergeben sich Chancen aus der geplanten Neuordnung des Verteilungsschlüssels. Soweit die künftige Verteilung stärker an objektiven Nutzungs- und Reichweitenkriterien ausgerichtet wird, kann dies für die TWF vorteilhaft sein, da Werbefilme typischerweise reichweitenstark genutzt werden. Nach Verabschiedung eines sachgerechten neuen Verteilungsschlüssels rechnet die TWF daher mit einer positiven Entwicklung dieses Einnahmebereichs.

Weitere Chancen bestehen im Zusammenhang mit digitalen Plattformnutzungen. Die zunehmende Nutzung audiovisueller Werbeeinhalte auf digitalen Plattformen und Social-Media-Diensten durch Diensteanbieter gemäß UrhDaG eröffnet der TWF die Möglichkeit, zusätzliche Nutzungsformen schrittweise in die kollektive Rechtswahrnehmung einzubeziehen. Kurzfristig werden aus diesem Bereich noch keine wesentlichen gesicherten Einnahmen abgeleitet; mittel- bis langfristig kann er jedoch zur Diversifizierung der Einnahmen beitragen.

Chancen ergeben sich ferner aus der Weiterentwicklung der Wahrnehmung urhebervertraglicher Auskunfts-, Vergütungs- und Nachvergütungsansprüche nach §§ 32 ff. UrhG. Eine praktisch handhabbare Ausgestaltung kann künftig zusätzliche Erlöspotenziale eröffnen und die Stellung der TWF als maßgebliche Verwertungsgesellschaft im Bereich Werbefilm weiter stärken.

4.3 Gesamtaussage

Die Einschätzung der gesamten Chancen- und Risikosituation beruht auf der konsolidierten Betrachtung aller wesentlichen Einzelrisiken und -chancen. Aus heutiger Sicht bestehen keine Risiken, die den Fortbestand der TWF gefährden könnten. Die identifizierten Risiken betreffen im Wesentlichen branchenspezifische Entwicklungen,

regulatorische Rahmenbedingungen, die Weiterentwicklung neuer Wahrnehmungsbe-
reiche sowie die Verteilung innerhalb kollektiver Wahrnehmungsstrukturen. Sie werden
von der Gesellschaft fortlaufend überwacht.

Gleichzeitig bestehen Chancen insbesondere im Zusammenhang mit einer stärker
reichweitenorientierten Verteilung innerhalb der Münchner Gruppe, der weiteren Er-
schließung digitaler Plattformnutzungen über das UrhDaG, der rechtlichen Weiterent-
wicklung neuer Wahrnehmungsinstrumente nach §§ 32 ff. UrhG sowie möglichen zu-
sätzlichen Erlösquellen aus neuen Geräte- und Nutzungskategorien.

Insgesamt bewertet die Geschäftsführung die Chancen- und Risikosituation der Ge-
sellschaft als stabil und beherrschbar. Die bestehenden Chancen bieten bei weiterhin
vorsichtiger Planung Potenzial für eine positive Geschäftsentwicklung.

München, 17. Juli 2026

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

Die Geschäftsführung



Bassam Saleh
Geschäftsführer



Dr. Martin Feyock
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften

und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu

ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlange ich ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und

beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die ich während meiner Prüfung feststelle.

München, den 17. Juli 2026



Sandra Reißnauer
Wirtschaftsprüfer

4. Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Im Geschäftsjahr wurden keine entsprechenden Anfragen gestellt.

5. Rechtsform und Organisationsstruktur

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die TWF ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Gewinnerzielungsabsicht. Geschäftszweck der TWF ist die Wahrnehmung von verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die die Produzenten und bestimmte Filmurheber von Werbefilmen aufgrund von Leistungsschutzrechten oder Urheberrechten besitzen. Diese Ansprüche richten sich gegen Kabelunternehmen gemäß § 20 b UrhG sowie gegen Hersteller von Speichermedien und Aufzeichnungsgeräten gemäß § 54 UrhG. Die Wahrnehmung erfolgt treuhänderisch.

Die TWF ist Gesellschafterin der ZPÜ – Zentrale für private Überspielungsrechte – und hat auf der Grundlage des im Jahr 2016 neu gefassten Gesellschaftsvertrages der ZPÜ die Vergütungsansprüche aus § 54 UrhG in die ZPÜ eingebracht. Ferner ist sie Gesellschafterin der Münchener Gruppe und lizenziert über Gesamtverträge das Kabelweitersendungsrecht nach § 20 b UrhG an Kabelbetreiber.

Die Rechtswahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG. Die TWF unterliegt der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt.

5.2 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind nach § 3 der Satzung in der Fassung vom 28.12.2016

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung,
- c) die Delegierten,
- d) der Aufsichtsrat.

In Organstellung waren im Berichtsjahr folgende Personen tätig:

100 %-iger Gesellschafter Deutsche Werbefilmakademie e.V.

Geschäftsführer Dr. Martin Feyock, Rechtsanwalt
 Bassam Saleh, Rechtsanwalt (seit 01.01.2025)

Delegierte	Die Wahl von Delegierten durch die Berechtigten nach §§ 11 und 12 der aktuellen Satzung fand im Dezember 2022 statt.
------------	--

5.3 Berechtigte

Die Berechtigten der TWF haben ihr die treuhänderische Wahrnehmung ihrer gegenwärtigen zustehenden und während der Vertragsdauer noch zufallenden Rechte und Vergütungsansprüche gem. §§ 19 a, 20 b Abs. 2, 54, 54 a, 54 d UrhG an den von ihnen hergestellten Werbespots räumlich unbegrenzt übertragen.

5.4 Organisation der Gesellschaft

Die TWF gliedert sich organisatorisch in folgende Bereiche:

- a) Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- b) Treuhänderische Verwaltung der mittels Inkassos eingezogenen Beträge
- c) Verteilung der vereinnahmten Beträge an die Berechtigten
- d) Tätigkeiten im Rahmen der kulturellen und sozialen Förderung

Gemäß § 25 VGG in Verbindung mit §§ 1807, 1811 BGB sowie in Anlehnung an §§ 124, 215 VAG hat die TWF einen Rahmen für die Vermögensanlage aufgestellt (= Anlage-richtlinie).

Die TWF beschäftigt neben den beiden Geschäftsführern zwei Mitarbeiter.

6. Abhängige Verwertungseinrichtungen

- 6.1** Die TWF ist an der Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ) als BGB-Gesellschafterin ohne eigene Vermögenseinlage beteiligt.

Die ZPÜ ist ein Zusammenschluss von neun deutschen Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Gesellschaftszweck der ZPÜ ist die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung, Auskunft und Meldung für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken gegen Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird (Geräte- und Speichermedienabgabe, § 54 Abs. 1 UrhG). Hinsichtlich der Angaben gem. Ziffer 1 b - d der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG erlauben wir uns auf den Transparenzbericht der ZPÜ zu verweisen.

- 6.2** Die TWF ist Gesellschafterin der Münchner Gruppe ohne eigene Vermögenseinlage. Gesellschafter der Münchner Gruppe sind Verwertungsgesellschaften, die sich zum

Zweck des Inkassos gegenüber den Kabelgesellschaften abgeschlossen und Gesamtverträge mit diesen abgeschlossen haben.

7. Vergütung der Organe gemäß § 18 Abs. 1 VGG

Die laufenden Bezüge der Geschäftsführer betragen im Jahr 2025 TEUR 272. Die Aufsichtsräte erhielten im Geschäftsjahr 2025 keine Entschädigung.

8.1 Einnahmen aus Rechten

Finanzinformation gem. Ziffer 2 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	Einnahmen aus Rechten in TEUR	davon auf Einnahmen TEUR Produzenten (hierin enth. Filmhersteller §§ 94,95 UrhG einschl. Teilproduktion, Adaption) vgl. Verteilungsplan § 1 Ziffer 2a)	Einnahmen TEUR Filmschaffende (hierin enth. Regie, Kamera, Editor, Szene, Architektur, Ausstattung/Kostüm) Werk) vgl. Verteilungsplan § 1 Ziffer 2b)	Einnahmen TEUR Urheber Skript (hierin enth. nur Skript vorbestehendes Werk) vgl. Verteilungsplan § 1 Ziffer 2c)
I. Erlöse aus der Rechtewahrnehmung (Brutto)					
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 UrhG)	Vervielfältigung/Privatkopie *	1.696	823	499	374
Weitersendung (§ 20 b UrhG)	Kabelweitersendung	1.300	939	206	155
Vergütungs- und Auskunftsansprüche nach §§ 32 ff. UrhG**	Verwertung von Werbefilmen	76	keine Zuweisung**	keine Zuweisung**	keine Zuweisung**
		3.072			
II. Sonstige Erlöse ***					
Sonstige Erlöse einschl. Zinsen und Wertpapiererträge		1.222	719	288	216
Gesamterlöse		4.294	2.481	993	745

Die Einnahmen werden nach Vornahme der Abzüge der Verwaltungskosten (§ 2 Abs. 4 und 5 Verteilungsplan) und für soziale und kulturelle Zwecke (§ 2 Abs. 6 und 7 Verteilungsplan) vollständig für die Verteilung an die Berechtigten (einschl. Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften) bereitgestellt.

Kapitalrückstellungen wurden in 2025 nicht gebildet.

* Einnahmen für Vervielfältigung/Privatkopie aus der Geräte- und Speichermedienvergütung umfassen folgende Produkte/Produktarten: Brenner, Festplatten, Mobiltelefone, Mp4-Player, PCs, Rohlinge, Tablets, TV-Aufzeichnungsgeräte und USB-Sticks/Speicherkarten.

** Die im Zusammenhang mit Vergütungs- und Auskunftsansprüchen nach §§ 32 ff. UrhG erzielten Einnahmen wurden im Geschäftsjahr 2025 aufgrund der laufenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Weiterentwicklung dieses Wahrnehmungsbereichs vollständig einer Sicherheitsrückstellung zugeführt. Vor diesem Hintergrund erfolgt in den Spalten E bis G derzeit keine Zuweisung auf einzelne Berechtigtengruppen.

*** Von den sonstigen Erlösen wurden TEUR 51 kostenmindernd bei den Verwaltungskosten berücksichtigt. In den sonstigen Erlösen ist ferner ein handelsbilanzieller Effekt aus der Auflösung der Pensionsrückstellung in Höhe von TEUR 759 enthalten.

8.2 Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen

Finanzinformation gem. Ziffer 2 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG

Kategorie der Rechte	Aufwand TEUR nach Nutzungsbereich	Kostenquote in %
Kosten der Rechtewahrnehmung		
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 UrhG)	181	56,60%
Weitersendung (§ 20 b UrhG)	139	43,40%
Zwischensumme *	319	100,00%
Hinweis zu Vergütungs- und Auskunftsansprüchen nach §§ 32 ff. UrhG (Tarif 2): Aufgrund der laufenden weiteren Ausgestaltung dieses Wahrnehmungsbereichs und der vollständigen Sicherheitsrückstellung der entsprechenden Einnahmen erfolgt im Berichtsjahr keine gesonderte Kostenzuweisung.		
Erlöse aus der Rechtewahrnehmung (brutto)	3.072	
Kosten der Rechtewahrnehmung	319	
Verhältnis Gesamtkosten zu Einnahmen aus Rechteerlösen (in %)	10,38%	
Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung stehen, einschließlich solcher für soziale und kulturelle Leistungen**		
	373	
**Dabei handelt es sich überwiegend um Kosten im Zusammenhang mit der Weiterbelastung von Verwaltungsaufwendungen an die Fördergesellschaft.		

* Kosten der Rechtewahrnehmung / Zuweisung auf Rechtearten					
	Produzenten TEUR	Filmschaffende TEUR	Skript TEUR		
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 UrhG)	109	41	31		
Weitersendung (§ 20 b UrhG)	83	32	24		
	192	60,19%	73	22,88%	54 16,93%

8.3. Informationen über Mittel für Berechtigte

alle Beträge in TEUR

8.3.1 Übersicht über verfügbare Mittel für Berechtigte

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	Stand 01.01.2025	Ausschüttung in 2025	zurückgestellt wg wegen Konflikten und Meldeprüfungen aus Ausschüttung 2025 und VJ***	Zahlungseingänge 2025	Verteilbar zum Stichtag 31.12.2025 nach Abzügen, aber noch nicht ausgeschüttet*	Verteilbar zum Stichtag 31.12.2025, aber noch nicht zugewiesen**	Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge (30 VGG)****
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 UrhG)	Vervielfältigung/Privatkopie	1.420	1.277	109	1.696	1.132		386
Weitersendung (§ 20b UrhG)	Kabelweitersendung	942	1.026	78	1.300	868		296
Rückstellungen aus Vorjahren für die Jahre 2021 bis 2023**	Vervielfältigung/Privatkopie						1.310	
	Kabelweitersendung						864	

Die TWF verteilt die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingegangen sind (einschl. Repräsentationsvereinbarungen). Die im Geschäftsjahr 2025 aus Vergütungs- und Auskunftsansprüchen nach §§ 32 ff. UrhG erzielten Einnahmen in Höhe von TEUR 76 wurden im Berichtsjahr nicht verteilt, sondern vollständig einer Sicherheitsrückstellung zugeführt. Sie sind daher in der vorstehenden Übersicht nicht als verfügbare Mittel für Berechtigte ausgewiesen.

*Sonstige Erlöse wurden den Rechtekategorien Geräte- und Speichermedienvergütung sowie Weitersendung anteilig zugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung der zum 31. Dezember 2025 verteilbaren, aber noch nicht ausgeschütteten Mittel berücksichtigt wurden. Die so ausgewiesenen Mittel enthalten nach Berücksichtigung der maßgeblichen Abzüge insgesamt TEUR 407 aus dem handelsbilanziellen Effekt der Auflösung einer Pensionsrückstellung.

** Aufgrund einer in Vorjahren vorgenommenen Abgrenzung zwischen Rückstellungen für Wahrnehmungsberechtigte und Rückstellungen für Fördermaßnahmen besteht zum 31. Dezember 2025 weiterhin ein verteilbarer Betrag von insgesamt TEUR 2.174, der zum Bilanzstichtag noch nicht zugewiesen war. Der Betrag setzt sich unverändert aus Rückstellungen für die Jahre 2021 bis 2023 zusammen und verteilt sich auf die Rechtekategorien Vervielfältigung/Privatkopie und Kabelweitersendung wie folgt:

	gesamt	Vervielfältigung/ davon	Privatkopie	Kabelweitersendung
2021	759.278,53 €	526.711,52 €	232.567,01 €	
2022	784.308,39 €	412.075,63 €	372.232,76 €	
2023	630.641,93 €	370.880,52 €	259.761,41 €	

***Die ausgewiesenen Beträge betreffen noch nicht abgeschlossene Konflikt- und Meldeprüfungsfälle aus Vorjahren sowie aus der Ausschüttung 2025. Zum 31. Dezember 2025 waren hierfür insgesamt EUR 187.590,49 zurückgestellt, die sich wie folgt aufteilen:

	gesamt	Vervielfältigung/ davon	Privatkopie	Kabelweitersendung
bis 2024	179.723,59 €	104.903,38 €	74.820,21 €	
2025	7.866,90 €	4.362,36 €	3.504,54 €	

**** Die unverteilbaren Erlöse werden unter Berücksichtigung der zum Bilanzstichtag vorliegenden Informationen gebildet. Sie stellen einen Teil der Erlöse dar, deren Verteilung aufgrund fehlender Anspruchsgrundlagen oder noch ausstehender Zuordnungen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht möglich war. Die Angemessenheit der Höhe wird anhand der historischen Entwicklung sowie der erwarteten künftigen Verteilungsmöglichkeiten beurteilt. Gemäß § 2 Abs. 7 Verteilungsplan wird dieser Teil der nicht verteilbaren Erlöse für Förderzwecke eingesetzt.

8.3 Informationen über Mittel für Berechtigte

alle Beträge in EURO

8.3.2 Ausschüttung nach Verteilungsplan an die Wahrnehmungsberechtigten in 2025

	Ausschüttung 2025 gesamt	Anteil Vervielfältigung/Privatkopie	Anteil Kabelweitersendung	Ausschüttungsdatum
Urheber				
U 2021	32.695,33	18.130,25	14.565,08	
U 2022	29.008,54	16.085,85	12.922,69	
U 2023	203.467,22	112.826,86	90.640,36	
U 2024	285.207,08	158.153,34	127.053,74	
U gesamt	550.378,17	305.196,30	245.181,87	23.09.2025
Skript				
S 2021	24.521,50	13.597,69	10.923,81	
S 2022	21.756,41	12.064,39	9.692,02	
S 2023	152.600,41	84.620,15	67.980,26	
S 2024	213.905,31	118.615,01	95.290,31	
S gesamt	412.783,63	228.897,23	183.886,40	23.09.2025
Urheber und Skript				
Ausschüttung auf gelöste Konflikte				
U 2020 bis 2025	6.001,88	3.328,17	2.673,71	11.12.2025
Urheber und Skript gesamt	969.163,68	537.421,70	431.741,98	
Produzenten				
P 2021	66.964,54	37.133,25	29.831,29	
P 2022	73.980,90	41.023,97	32.956,93	
P 2023	437.973,70	242.865,65	195.108,05	
P 2024	762.697,41	422.931,80	339.765,62	
P gesamt	1.341.616,55	743.954,67	597.661,88	23.09.2025
GESAMT	2.310.780,23	1.281.376,37	1.029.403,87	
abzüglich zurückgestellt wegen Konflikte und Meldeprüfung gesamt	7.866,90	4.362,36	3.504,54	
GESAMT nach Konflikte und Meldeprüfung	2.302.913,33	1.277.014,01	1.025.899,33	

8.4 Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

Finanzinformation gem. Ziffer 2 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG

Die TWF unterhält Beziehungen zur VG Bild-Kunst auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung mit der VG Bild-Kunst.
Die TWF nimmt entsprechend Rechte für die Mitglieder der VG Bild-Kunst wahr, soweit sie Filmurheber von Werbefilmen sind.

Für die Kategorie der **Wahrnehmungsberechtigten- Filmschaffende** fand eine Verteilung von Einnahmen an die VG Bild-Kunst für Erlöse aus Gerätevergütung in Höhe von TEUR 46 sowie für Erlöse aus Kabelweitersendung in Höhe von TEUR 20 für die Jahre 2020 – 2024 am 23.09.2025 (Ausschüttung) und 11.12.2025 (erledigte Konflikte) statt.

Für die Kategorie der **Wahrnehmungsberechtigten- Skript** fand eine Verteilung von Einnahmen an die VG Bild-Kunst für Erlöse aus Gerätevergütung in Höhe von TEUR 7 sowie für Erlöse aus Kabelweitersendung in Höhe von TEUR 3 für die Jahre 2020 – 2024 am 23.09.2025 (Ausschüttung) und 11.12.2025 (erledigte Konflikte) statt.

Die verteilten Einnahmen sind in der Übersicht der Ausschüttungen für Wahrnehmungsberechtigte (8.3.2) enthalten.

8.5 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

8.5.1 Von den Einnahmen aus den Rechten für soziale und kulturelle Zwecke abgezogene Beträge

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	Abzug § 32 VGG - 15% in TEUR	Abzug § 30 VGG in TEUR
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 UrhG)	Vervielfältigung/Privatkopie	292	386
Weitersendung (§ 20b UrhG)	Kabelweitersendung	224	296

8.5 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

8.5.2 Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Kultur- sowie Projektförderung (gemäß Anlagerichtlinie der TWF) in 2025

Deutscher Werbefilmpreis	486 TEUR
Förderpreis (Christian Köster-Preis)	175 TEUR
Studiengang Hamburg Media School + HMS KI Seminarreihe	86 TEUR
YDA Young Directors Award und EPA	74 TEUR
Mentoring TLNT	78 TEUR
Creative Panel, Speedrecruiting, PA Campus	62 TEUR
Volontariat / producer:in:motion, Green Production Workshop	44 TEUR
Entwicklung zentrale Kalkulationssoftware mit Portalfunktionen	183 TEUR
Wissenschaftliche Unterstützung Entwicklung zentrale Rechtsfragen inkl. Prozesse	68 TEUR
Verwaltungskostenanteil der Maßnahmen inkl. Personal, Bürobetrieb, Reisekosten	253 TEUR
Total	1.509 TEUR

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.